

► Oberlandesgericht Celle

Mutter möchte KG-Anteil auf ungeborene Tochter übertragen

| Die Mutter M ist an einer Kommanditgesellschaft (KG) beteiligt, die Windkraftträder betreibt. Im Dezember 2017 übertrug sie einen Anteil ihres KG-Anteils auf ihre ungeborene Tochter, die im April 2018 geboren werden soll. Das Handelsregister versagte den Eintrag ins Handelsregister. Die Schenkung eines KG-Anteils an eine ungeborene Leibesfrucht könne nicht vor der Geburt in das Handelsregister eingetragen werden. |

Mit Beschluss vom 30.1.18 gab das OLG Celle dem Handelsregister Recht (OLG Celle 30.1.18, 9 W 13/18, Abruf-Nr. 200256). Der Gesellschafterwechsel kann erst eingetragen werden, wenn er vollzogen ist. Gegen die Zulässigkeit des Eintrags tatsächlich noch nicht wirksam gewordener, ungewisser künftiger Rechtserwerbe im Handelsregister spricht das Prinzip der Registerwahrheit und der Registerklarheit. Weiter würde dies die Gefahr eines herrenlos gewordenen Kommanditanteils heraufbeschwören, falls es zu der erhofften Lebendgeburt nicht käme.

Das OLG Celle hat allerdings die Rechtsbeschwerde zugelassen, weil es über die Eintragungsfähigkeit der Gesellschafterstellung einer ungeborenen Leibesfrucht in das Handelsregister bisher keine Entscheidung gibt, die Sache also grundsätzliche Bedeutung hat.

► Oberlandesgericht Hamm

Alzheimerdemenz: Notarielles Testament war nichtig

| Die Erblasserin E hatte in 2007 in einem Pflegeheim ein notarielles Testament errichtet. Sie setzte darin eines ihrer zwei Kinder zum Alleinerben ein. Der Notar ging bei der Beurkundung von der vollen Geschäfts- und Testierfähigkeit aus, was er auch so in die Urkunde aufnahm. Bereits seit 2004 stand die Erblasserin wegen fortgeschrittener Alzheimerdemenz unter Betreuung. Ein nach dem Tod der E erstelltes Sachverständigengutachten ergab, dass bei der E zum maßgeblichen Zeitpunkt der Testamentserrichtung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ Testierunfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit vorgelegen habe. |

Nach dem Urteil des OLG Hamm vom 13.7.17 (10 U 76/16, Abruf-Nr. 200257) war damit das Testament der Erblasserin nichtig. Ob der Notar von Testierfähigkeit ausging, ist dabei – zu Recht – völlig unerheblich. Es sei zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Notar nicht um einen Universalgelehrten handelt, der nach seiner Ausbildung fähig ist, den Geisteszustand einer Person auch bei langjähriger Erfahrung im Notariat sicher zu beurteilen. Hinzu komme, dass bei einer Demenzerkrankung im fortgeschrittenen Stadium der Betroffene für einen medizinischen Laien noch geistig klar und orientiert wirken und nach außen noch eine intakte Fassade aufweisen und damit unauffällig erscheinen kann.

Registerwahrheit
und Registerklarheit

OLG lässt Rechts-
beschwerde zu

Notar kann nicht
Geisteszustand einer
Person beurteilen